



(12) **GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT**

(21) Anmeldenummer: GM 135/04
(22) Anmeldetag: 26.02.2004
(42) Beginn der Schutzdauer: 15.06.2005
(45) Ausgabetag: 25.08.2005

(51) Int. Cl.⁷: **H03K 17/00**
H04N 5/44, H04Q 9/00

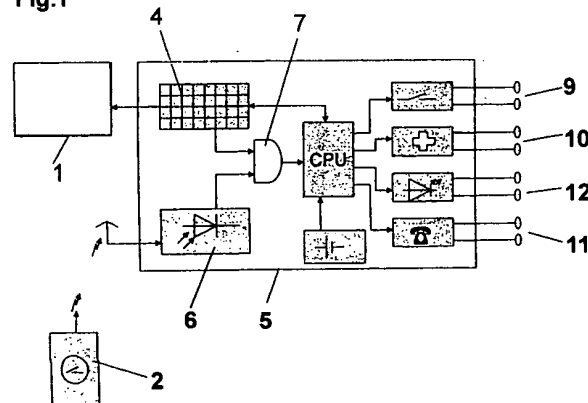
(73) Gebrauchsmusterinhaber:
MECHATRON SCHNABLER & HINTER-
BUCHINGER OHG
A-3300 AMSTETTEN, NIEDERÖSTERREICH
(AT).

(72) Erfinder:
SCHNABLER JÜRGEN
WAIDHOFEN/YBBS, NIEDERÖSTERREICH
(AT).
HINTERBUCHINGER HANS-PETER
NEUHOFEN/YBBS, NIEDERÖSTERREICH
(AT).

(54) STEUERGERÄT

(57) Ein Steuergerät (5) zum Ein- und Ausschalten elektrisch ansteuerbarer Parameter der Haustechnik (9), z.B. Licht ein, Licht aus, einschließlich Personenruf (10) ("Hilfe"), der Telefonie (11) in ein Netz, der Unterhaltungselektronik (12) u. dgl., enthält für jede abrufbare Funktion ein Piktogramm (3) in einem Bildmusterspeicher (4). Ein Taktgeber legt die Piktogramme (3) zyklisch zur Übertragung an ein Fernsehgerät oder Monitor (1) an den Ausgang. Parallel dazu ist im Steuergerät (5) ein Empfänger (6) für ein Signal einer Fernsteuerung (2), z.B. IR Fernsteuerung, vorgesehen. Die Fernsteuerung (2) weist nur einen Kanal mit nur einem Taster oder Schalter zur Abgabe nur eines Signals bei Annahme der am Fernsehgerät oder Monitor (1) piktographisch dargestellten Funktion auf. Bei Anliegen eines Piktogramms (3) und bei gleichzeitigem Empfang eines Fernsteuersignals ist ein Schaltvorgang (z.B. Licht ein) einschaltbar.

Fig.1



Wichtiger Hinweis:

Die in dieser Gebrauchsmusterschrift enthaltenen Ansprüche wurden vom Anmelder erst nach Zustellung des Recherchenberichtes überreicht (§ 19 Abs.4 GMG) und lagen daher dem Recherchenbericht nicht zugrunde. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Die Erfindung betrifft ein Steuergerät zum Ein- und Ausschalten elektrisch ansteuerbarer Parameter der Haustechnik, z.B. Licht ein, Licht aus, einschließlich Personenruf ("Hilfe"), der Telefonie in ein Netz, der Unterhaltungselektronik u. dgl., wobei das Steuergerät an einem Audio/Video Eingang eines Fernsehgerätes oder Monitors anschließbar ist.

5 Die Vielzahl der heute im täglichen Leben durchzuführenden Vorgänge, die unmittelbar elektrische Geräte schalten oder die Servoeinrichtungen im Betrieb nehmen, überfordern den Menschen allmählich. So scheitert meist nicht nur die Hausfrau beim Programmieren eines Videorecorders oder beim Einstellen einer Heizung mit Nachtabsenkung für eine Woche. Schon die Benützung eines Telefons mit Wahlwiederholung oder eines Radios mit Verkehrsfunkunterbrechung kann zu
10 Kompromissen zwingen, wenn nicht prompt ersichtlich ist, wie diese Funktionen ausgeschaltet werden.

Ältere oder behinderte Menschen sehen sich einem unüberwindbaren Hindernis gegenüber. Ihnen ist allenfalls das Fernsehgerät vertraut und sie sind im Stande, einen Lichtschalter und somit also auch eine Taste auf einer Fernsteuerung zu betätigen. Aus der US 2 004 000 5044 A1 und
15 der US 6 118 442 A sind Steuergeräte der eingangs genannten Art bekannt.

Dies als Basis hat sich die Erfindung zur Aufgabe gestellt, eine Fülle von Funktionen auch für diese Personengruppe abrufbar und nutzbar zu machen.

Ein Ausführungsbeispiel des Erfindungsgegenstandes ist in den beiliegenden Zeichnungen dargestellt. Fig. 1 zeigt ein Blockschaltbild eines erfindungsgemäßen Steuergerätes, Fig. 2 eine
20 Bildschirmdarstellung einer Hauptauswahl mit Piktogrammsymbolen und Fig. 3 eine Ansicht eines Untermenüs für Telefonie.

Die bereits beschriebene Aufgabe wird gemäß der Erfindung mit einem Steuergerät (5) der eingangs beschriebenen Art dadurch erreicht, dass das Steuergerät (5) für jede abrufbare Funktion ein Piktogramm (3) in einem Bildmusterspeicher (4) enthält, dass ein Taktgeber die Piktogramme
25 zyklisch zur Übertragung an das Fernsehgerät oder Monitor (1) an den Ausgang legt, dass parallel dazu im Steuergerät (5) ein Empfänger (6) für ein Signal einer Fernsteuerung, z.B. IR Fernsteuerung (2), vorgesehen ist, dass die Fernsteuerung (2) einen Kanal mit nur einem Taster oder Schalter zur Abgabe nur eines Signals bei Annahme der am Fernsehgerät oder Monitor (1) piktographisch dargestellten Funktion (3) aufweist, und dass bei Anliegen eines Piktogramms (3) und
30 bei gleichzeitigem Empfang eines Fernsteuersignals ein Schaltvorgang (z.B. Licht ein) einschaltbar ist.

Somit löst ein Tastendruck auf der Einknopffernbedienung (2) eine zyklische Abfolge von Piktogrammen (3) auf dem vertrauten Bildschirm des Fernsehgerätes oder Monitors (1) aus. Sobald jenes auftaucht, dessen Aussage dem augenblicklichen Wunsch der Person entspricht, ist bloß ein
35 Druck auf dieselbe einzige Taste der Fernbedienung (2) erforderlich, um die Funktion über das Steuergerät (5) abzurufen. So kann Licht ein- oder ausgeschaltet (9), Rollos oder Vorhänge zu- oder aufgezogen (9), ein Fernsehprogramm (12) eingeschaltet, Essen bestellt (11), ein Arzt herbeigerufen (10) oder auch telefoniert (11) werden. Sollte wie beim Telefonieren, eine Nummer gewählt werden müssen, dann laufen nacheinander alle Ziffern von 0 bis 9 am Bildschirm langsam
40 vorbei und es ist wieder nur ein Tastendruck auf die eine Taste der Fernsteuerung (2) nötig, um eine Ziffer auszuwählen. Auch Texte können durch das zyklische Angebot eines Buchstabens nach dem anderen aus bestätigten Buchstaben zusammengesetzt werden.

45 ANSPRÜCHE:

1. Steuergerät (5) zum Ein- und Ausschalten elektrisch ansteuerbarer Parameter der Haustechnik (9), z.B. Licht ein, Licht aus, einschließlich Personenruf (10) ("Hilfe"), der Telefonie
50 in ein Netz (11), der Unterhaltungselektronik (12) u. dgl., wobei das Steuergerät (5) an einen Audio/Video Eingang eines Fernsehgerätes oder Monitors (1) anschließbar ist, **dadurch gekennzeichnet**, dass das Steuergerät (5) für jede abrufbare Funktion ein Piktogramm (3) in einem Bildmusterspeicher (4) enthält, dass ein Taktgeber die Piktogramme (3) zyklisch zur Übertragung an das Fernsehgerät oder Monitor (1) an den Ausgang legt, dass parallel dazu im Steuergerät (5) ein Empfänger (6) für ein Signal einer Fernsteuerung
55 (2), z.B. IR Fernsteuerung, vorgesehen ist, dass die Fernsteuerung (2) einen Kanal mit nur

einem Taster oder Schalter zur Abgabe nur eines Signals bei Annahme der am Fernsehgerät oder Monitor (1) piktographisch dargestellten Funktion aufweist und dass bei Anliegen eines Piktogramms (3) und bei gleichzeitigem Empfang eines Fernsteuersignals ein Schaltvorgang (z.B. Licht ein) einschaltbar ist.

- 5 2. Steuergerät nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass im Bildmusterspeicher (4) zu einem Bildmuster (z.B. Telefon) Unterprogrammbilder (8), (z.B. die Ziffern 0 bis 9 nacheinander) abgelegt sind, die beim Aktivieren der vom Bildmuster dargestellten Funktion auf dem Bildschirm des Fernsehgerätes oder Monitors (1) zur weitergehenden Auswahl (Telefonnummer) darstellbar sind und bei Konkordanz (7) von Bild- und Funk- oder IR Fernsteuerungssignal im Steuergerät (5) der Speicherinhalt zum Bildmuster an einem Zwischenspeicher am Ausgang des Steuergerätes (5), z.B. an einem Telefonnummerspeicher eines Telefons, durchschaltbar ist.
- 10

15

HIEZU 3 BLATT ZEICHNUNGEN

20

25

30

35

40

45

50

55

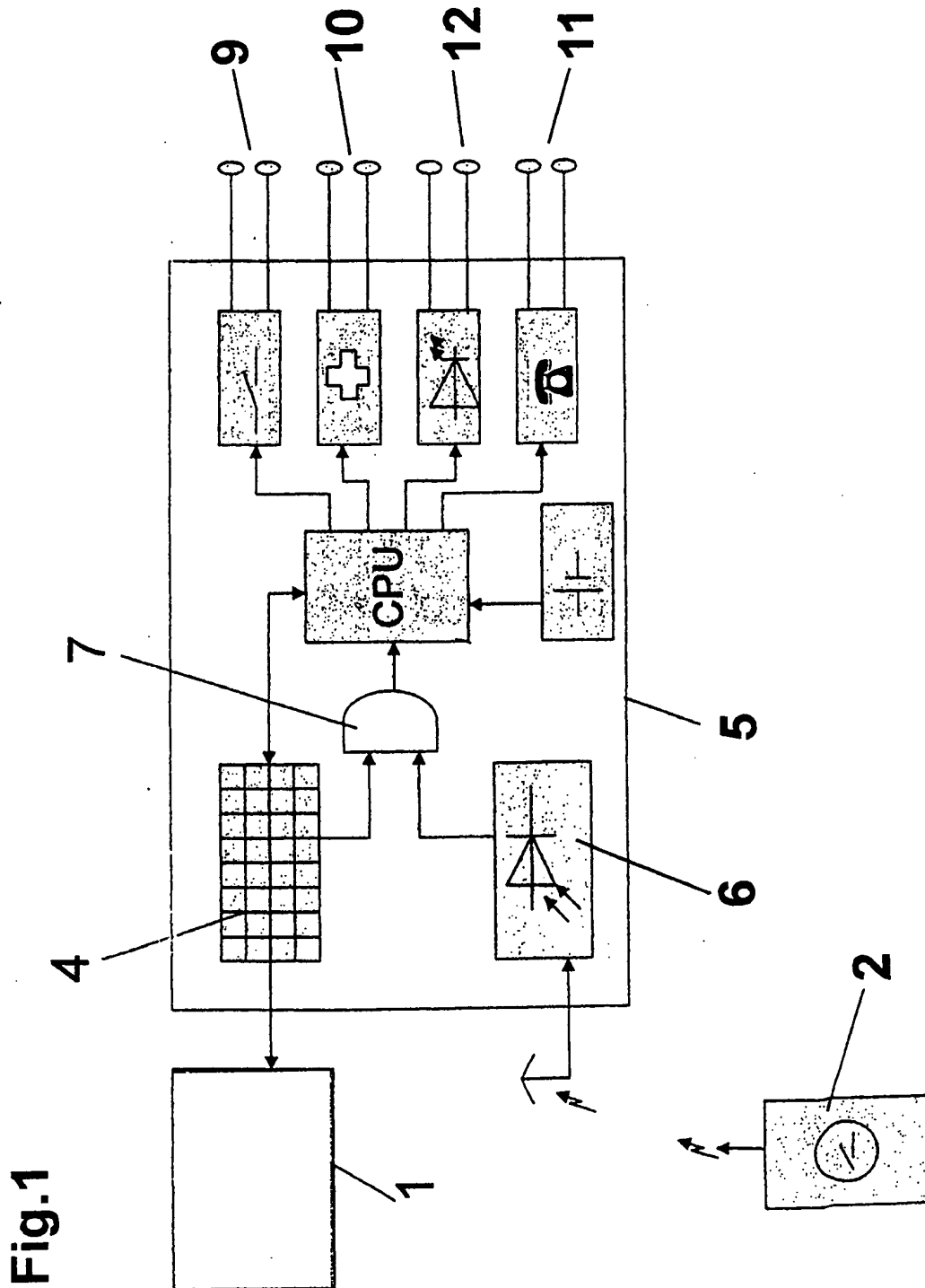


Fig.1

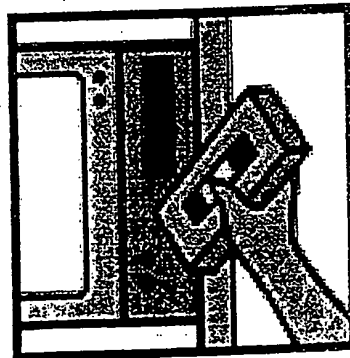
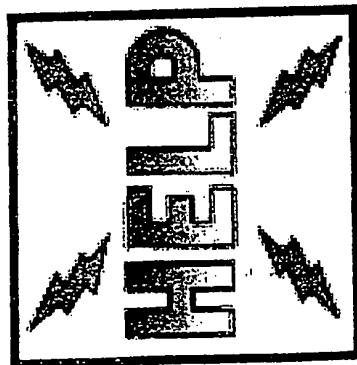
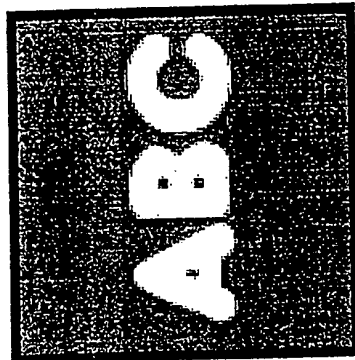
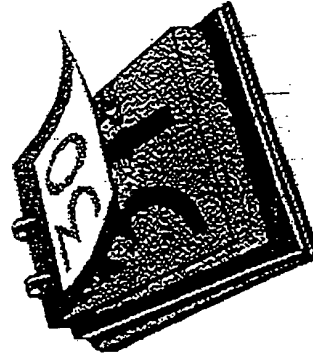
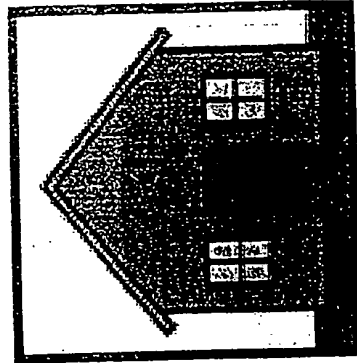


Fig. 2



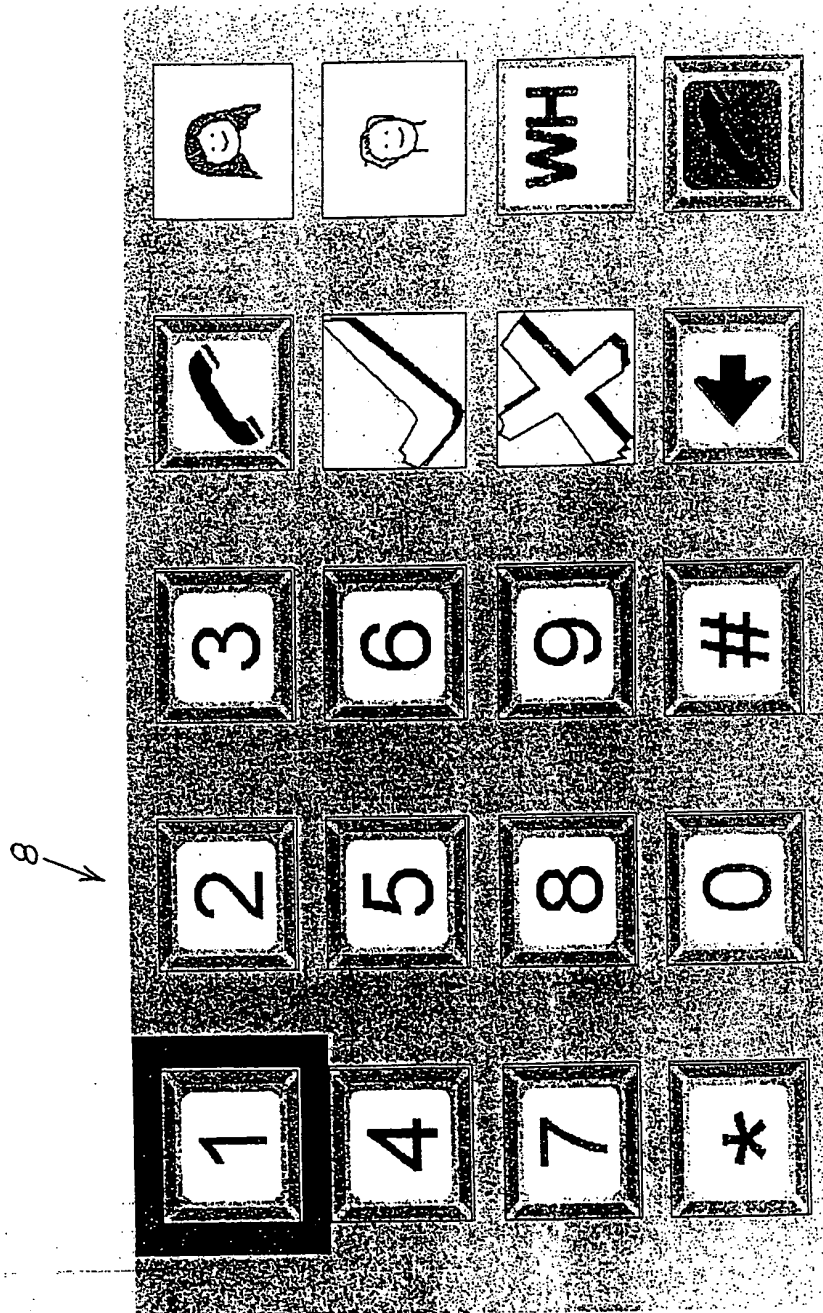


Fig. 3


ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

Recherchenbericht zu GM 135/04

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC ⁷ : H 03 K 17/00, H 04 N 5/44, H 04 Q 9/00		
Recherchiertes Prüfstoff (Klassifikation): G 06 F 17/60, H 03 K 17/00, H 04 M 1/00, H 04 N 5/445, H 04 L 12/28, H 04 Q 9/00		
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, PAJ, EPODOC		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 26.02.2004 eingereichten Ansprüchen erstellt. Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie*)	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode ^{*)} , Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	US 20040005044 A1 (YEH I-H.) 8. Jänner 2004 (08.01.2004) <i>Fig. 2, 4, 5; Seite 2, Absatz [0026]; Seite 3, Absätze [0029, 0030]</i>	1
A	US 6 118 442 A (TANIGAWA H.) 12. Juli 2000 (12.07.2000) <i>Zusammenfassung; Fig. 32; Spalte 4, Zeilen 4 - 20; Spalte 5, Zeilen 22 - 32</i>	1
A	JP 20018690 A (Matsushita Electric Ind. Co Ltd.) 18. Jänner 2000 (18.01.2000) <i>Zusammenfassung</i>	1
A	US 20030046695 A1 (Billmaier J. A. et al.) 6. März 2003 (06.03.2003) <i>Zusammenfassung; Fig. 3, 8, 18; Seite 1, Absatz [0008], Seite 2, Absatz [0024]; Seite 3, Absätze [0039 - 0046]</i>	1, 2
A	DE 43 41 288 A1 (Samsung Aerospace Ind. Ltd.) 9. Juni 1994 (09.06.1994) <i>Zusammenfassung; Fig. 3A, 3B; Spalte 1, Zeilen 12 - 26</i>	1
Datum der Beendigung der Recherche: 26. August 2004		Prüfer(in): Dipl. Ing. FELLNER
*) Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Erläuterungsblatt!		
<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt		



ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

Erläuterungen zum Recherchenbericht

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik. Sie stellen keine Beurteilung der Erfindungseigenschaft dar:

- "A" Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.
- "Y" Veröffentlichung **von Bedeutung**: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese **Verbindung für einen Fachmann naheliegend** ist.
- "X" Veröffentlichung **von besonderer Bedeutung**: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.
- "P" Dokument, das **von besonderer Bedeutung** ist (Kategorie „X“), jedoch **nach dem Prioritätstag** der Anmeldung veröffentlicht wurde.
- "E" Dokument, aus dem ein **älteres Recht** hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen)
- "&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben **Patentfamilie** ist.

Ländercodes:

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland; EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich (UK); JP = Japan; RU = Russische Föderation; SU = Ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere Codes siehe **WIPO ST. 3**.

Die **genannten Druckschriften** können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebenen Kopierstelle können **Kopien** der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte **"Patentfamilien"** (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu diesen Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer

01 / 534 24 - 738 bzw. 739;

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. 01 / 534 24 - 737 oder per E-Mail an Kopierstelle@patent.bmvit.gv.at